IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/722

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung, V EpG)

---

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0066a/2018 vom 19. Dezember 2018 hat der Kantonsrat die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) und die Änderung des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) beschlossen.

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1) beinhalten umfassende, in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessende Vorschriften. Der verbleibende Regelungsspielraum für die Kantone ist folglich gering.

Die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung, V EpG) beschränkt sich daher auf die Festlegung der innerkantonalen Zuständigkeiten für den Vollzug des Epidemienrechts des Bundes. Gemäss § 49 Abs. 1 GesG ist das Departement des Innern bzw. dessen Gesundheitsamt für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen zuständig, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen ist. Der Kanton kann die Durchführung von bestimmten Massnahmen an Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens, öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie an weitere Personen übertragen (§ 49 Abs. 2 GesG). § 52 GesG ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, insbesondere die innerkantonalen Zuständigkeiten, in einer Verordnung zu regeln.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die V EpG hat den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung zum Gegenstand.

§§ 2-4

In den §§ 2-4 werden die sich aus der Epidemiengesetzgebung des Bundes ergebenden Aufgaben innerhalb des Departements des Innern (Gesundheitsamt, Kantonsärztin bzw. Kantonsarzt, Kantonsapothekerin bzw. Kantonsapotheker) verteilt.

§ 5

Die Amteiärztinnen und Amteiärzte unterstützen die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vollzugs der Epidemiengesetzgebung des Bundes. Dies ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die Amteiärzte und Amteiärztinnen vom 21. Juni 2004 (BGS 811.13).

§ 6

Impfungen in den Schulen mitsamt der Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen sind im Rahmen des schulärztlichen Dienstes durchzuführen (§ 6). Diese Aufgaben nehmen die Schulärztinnen und Schulärzte bereits gegenwärtig wahr. Es handelt sich nicht um eine Zuweisung von neuen Aufgaben.

§ 7

Die Gemeinden werden in § 7 mit der Durchführung der Desinfektion und Entwesung auf Anordnung der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes hin betraut. Diese Aufgabe wird auch von zahlreichen anderen Kantonen den Gemeinden zugewiesen (so insbesondere in den Kantonen AG, LU, SG, SH, TG, VS und ZH).

§ 8

Bereits gegenwärtig sind die Oberämter namens des Departements des Innern für die Ausstellung von Leichenpässen für den Transport ins Ausland zuständig (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 [BGS 122.218]).

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) HS, LW, LF
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 425 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juli 2019.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.